



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landräte des Landes Brandenburg

Oberbürgermeister des Landes Brandenburg

Bürgermeister der Großen kreisangehörigen Städte
Eisenhüttenstadt und Schwedt (Oder)

Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brand-
enburg

nachrichtlich:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und
Familie
Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Dr. Fischer
Gesch.Z.: II/1-802-20
Hausruf: (0331) 866 2211
Fax: (0331) 866 2399
Internet: www.mi.brandenburg.de
annette.fischer@mi.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 8. Juli 2011

Information Nr. 44/2011

Aufenthaltsrecht; Teilnahme von Ausländern am Bundesfreiwilligendienst

Aufbauend auf den bewährten Strukturen des bisherigen Zivildienstes ist zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und zur Stärkung der bestehenden zivilgesellschaftlichen Strukturen der Bundesfreiwilligendienst zum 1. Juli 2011 eingeführt worden (Gesetz zur Einführung des Bundesfreiwilligendienstes vom 28.4.2011, BGBl. I S. 687). Der Bundesfreiwilligendienst wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Einsatzfelder sind insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur- und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zu Nachhaltigkeit tätig sind (weitere Informationen im Internet unter

<http://www.bundesfreiwilligendienst.de/index.html>).

Nach der Begründung zu § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG, BT-Drs. 17/4803, S. 14) können auch „Ausländer am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 AufenthG).“ In diesem Zusammenhang sind folgende Fragen durch eine entsprechende Anfrage an

das Bundesministerium des Innern, welches das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beteiligt hat, geklärt worden:

1. Können auch Ausländer mit Duldung (§ 60a AufenthG) oder Gestattung (§ 55 Abs. 1 AsylVfG) am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen? Wenn ja, ist dies erst nach einem Jahr gestatteten bzw. geduldeten Aufenthalts zulässig?

Ausländer mit Aufenthaltsgestattung und Geduldete können am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen. Weder durch das Bundesfreiwilligendienstgesetz noch durch aufenthalts- oder beschäftigungsrechtliche Regelungen sind diese Personen völlig davon ausgeschlossen. Es gilt jedoch folgendes zu beachten:

Ausländern mit einer Aufenthaltsgestattung kann sowohl die zustimmungspflichtige als auch die zustimmungsfreie Beschäftigung frühestens nach einem Jahr gestattetem Aufenthalt erlaubt werden (§ 61 Abs. 2 AsylVfG).

Diese Jahresfrist gilt auch für geduldete Ausländer. Auch wenn § 1 BeschVerfV nicht ausdrücklich eine einjährige Wartezeit vorsieht, kann aus der der Wartezeit nach § 10 BeschVerfV zugrunde liegenden Motivation der Verhinderung eines Pullfaktors einer sofortigen Beschäftigungsmöglichkeit auch nach illegaler Einreise geschlossen werden, dass diese einjährige Wartezeit auch auf zustimmungsfreie Beschäftigungen Anwendung findet. Diese kann im Rahmen des in § 1 BeschVerfV der Ausländerbehörde eingeräumten Ermessens berücksichtigt werden. Bei der Ermessensentscheidung können auch Gründe berücksichtigt werden, die nach § 11 BeschVerfV zu einer Versagung der Erlaubnis führen.

2. Nach der Begründung zu § 2 des BFDG kann „Freiwilligen aus dem Ausland grundsätzlich auch speziell für die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG erteilt werden.“ Ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen – ähnlich wie bei Au Pairs - die Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 18 AufenthG) dadurch gewährleistet ist, dass der Freiwillige ein Taschengeld von bis zu 330 Euro im Monat sowie unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung erhält und auf Kosten der Einsatzstelle in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert wird oder sind hierzu weitere Nachweise erforderlich, etwa die Abgabe einer Verpflichtungserklärung der Einsatzstelle nach § 68 AufenthG (sofern der Ausländer nicht selbst über entsprechende Mittel verfügt)? Der Bundesfreiwilligendienst dauert in der Regel 12 Monate, höchstens 18 Monate und kann ausnahmsweise auf bis zu 24 Monate verlängert werden (vgl. §§ 2 Nr. 3, 3 Abs. 2 BFDG). Ist bei Freiwilligen aus dem Ausland der Verpflichtungszeitraum – wie bei Au Pairs - auf höchstens 12 Monate begrenzt?

Durch die Leistungen der Einsatzstelle des Freiwilligen, insbesondere hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung, Krankenversicherung und Taschengeld, sind die Lebenshaltungskosten soweit abgedeckt, dass eine Verpflichtungserklärung der Einsatzstelle nach § 68 AufenthG nicht erforderlich ist.

Eine zeitliche Begrenzung des Bundesfreiwilligendienstes für Freiwillige aus dem Ausland auf 12 Monate ist derzeit nicht vorgesehen. Da aber die Regelzeit 12 Monate betragen soll, sollten die erforderlichen Aufenthaltstitel zunächst für diesen Zeitraum erteilt werden. Für darüber hinausgehende Zeiträume sollten Begründungen durch den Antragsteller geliefert werden, die ein Abweichen vom Regelerteilungszeitraum rechtfertigen.

Im Auftrag

Dr. Fischer

Dieses Dokument wurde am 8. Juli 2011 durch Dr. Annette Fischer elektronisch schlussgezeichnet.